

## Urschrift

### Sitzungsbuch der Gemeinde Pähl

# Sitzungsniederschrift

über die öffentliche Sitzung  
im Sitzungssaal des Rathauses Pähl

**am 27.10.2016**

## I. Tagesordnung:

### Öffentlicher Teil:

1.	Genehmigung des letzten Protokolls (öffentlich)
2.	Vollzug der Baugesetze - Antrag auf Vorbescheid zu einem Bauvorhaben FlurNr. 619/2 Pähl
3.	Vollzug der Baugesetze - Erweiterung der Kompostieranlage FINr. 1291 Gemarkung Pähl
4.	Vollzug der Baugesetze - Bebauungsplan Gewerbegebiet - 2. Auslegung Abwägung und Satzungsbeschluss
5.	Optionsmöglichkeit nach § 27 Abs. 22 UStG i.R.d. Einführung des § 2 b UStG
6.	Hausordnung und Benutzungsentgelt für die Benutzung des Pfarr- und Gemeindezentrums
7.	Neubau eines Gehweges an der Herrschinger Straße (zwischen Wetterstein- und Erlingerstraße)
8.	Straßenausbau Ortsdurchfahrt WM 9 - Bau von zwei Fahrbahnteilern durch die Gemeinde Pähl
9.	Erholungsgelände Aidenried - Beauftragung des Architekten zur Umsetzung der Erneuerung Erholungsgelände Aidenried
10.	FFH-Natura-2000 Sammelverordnung - Prüfung von Rechtsmitteln gegen die Verordnung
11.	Erschließung Bergstraßen - Beauftragung des Architekten mit der Ausschreibung der Maßnahme
12.	Vergaberecht - Beschaffung eines neuen HLF 20
13.	Bekanntgaben, Anträge, Verschiedenes

## II. Feststellung der Beschlussfähigkeit:

### ANWESEND

Name

Bemerkung

### Vorsitzender

Werner Grünbauer

### Mitglieder

Alexander Zink  
Thomas Baierl  
Daniel Bittscheidt  
Wolfgang Czerwenka  
Daniel Greinwald  
Günther Hain  
Ursula Herz  
Robert Kergl  
Helmut Mayr  
Gerhard Müller  
Stephan Schlierf  
Kaspar Spiel

ab 19:38 Uhr anwesend

**Abwesend (entschuldigt)**

Richard Graf  
Claudia Klafs

**Der Gemeinderat ist somit beschlussfähig, da sämtliche Mitglieder geladen sind, die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 1 GO).**

Die Ladung war ordnungsgemäß entsprechend der Geschäftsordnung am 20.10.2016 mittels schriftlicher Ladung durch den 1. Bürgermeister Werner Grünbauer erfolgt.

**III: Öffentliche Bekanntgabe der Sitzung (Art. 52 GO):**

Zeitpunkt und Ort der Sitzung wurden unter Angabe der Tagesordnung am 20.10.2016 ortsüblich durch Anschlag an den Anschlagtafeln bekannt gemacht.

Die Sitzung wurde um 19:30 Uhr eröffnet und um 20:57 Uhr beendet.

Der Vorsitzende:

Der Schriftführer:

Werner Grünbauer  
1. Bürgermeister

Christiane Singer

Genehmigt durch den Gemeinderat in der Sitzung vom 17.11.2016.

## **Begrüßung**

Die Ladung war ordnungsgemäß entsprechend der Geschäftsordnung am 20.10.2016 mittels schriftlicher Ladung und Aushang durch den 1. Bürgermeister Werner Grünbauer erfolgt.

Der Vorsitzende stellte fest, dass der Gemeinderat somit nach Art. 47 Abs. 2, 3 GO beschlussfähig ist und eröffnet die Sitzung.

## **Öffentlicher Teil:**

### **1. Genehmigung des letzten Protokolls (öffentlich)**

#### **Sachverhalt:**

Genehmigung des Protokolls (öffentlicher Teil) vom 06.10.2016.

#### **Beschluss:**

Das Protokoll (öffentlicher Teil) vom 06.10.2016 wird genehmigt.

**Abstimmung**  
**12 : 0**

### **2. Vollzug der Baugesetze - Antrag auf Vorbescheid zu einem Bauvorhaben FlurNr. 619/2 Pähl**

#### **Sachverhalt:**

Der Antragsteller beabsichtigt die Errichtung eines Einfamilienhauses (Fl.Nr. 619/2, Gemarkung Pähl) mit zwei Vollgeschossen und Keller mit einer Grundfläche von 120 Quadratmetern.

#### **Beschluss:**

Nach Auffassung der Verwaltung kann das Bauvorhaben (Neubau eines Einfamilienhauses; Fl.Nr. 619/2, Gemarkung Pähl) nach § 34 BauGB genehmigt werden. Die umliegende Bebauung weist identische Maße auf. Im Süden wurde kürzlich ein Bauvorhaben entsprechend umgesetzt. Im Nordwesten besteht eine gültige Ortseinbeziehungssatzung mit entsprechender Bebauungsmöglichkeit analog dem geplanten Bauvorhaben.

**Abstimmung**  
**12 : 0**

### **3. Vollzug der Baugesetze - Erweiterung der Kompostieranlage FlNr. 1291 Gemarkung Pähl**

#### **Sachverhalt:**

Die bereits bestehende, überdachte Kompostierfläche (Fl.Nr. 1291, Gemarkung Pähl) soll erweitert werden. Hierzu plant der Antragsteller eine Überdachung der Fläche identisch der bestehenden Überdachung.

#### **Beschluss:**

Aus Sicht der Verwaltung ist das Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB genehmigungsfähig. Die Bewertung der Vorgaben der Wasserwirtschaft, Emissionsschutz, Naturschutz sind von den zuständigen Fachbehörden zu prüfen und zu beurteilen.

**Abstimmung**  
**12 : 0**

#### 4. Vollzug der Baugesetze - Bebauungsplan Gewerbegebiet - 2. Auslegung Abwägung und Satzungsbeschluss

##### Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung am 14.01.2016 wurde der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan "Gewerbegebiet Pähl Süd 2. BA" gefasst und am 19.01.2016 bekannt gemacht. Der Entwurf des Architekten Fritz Erhard wurde in der GR-Sitzung am 28.04.2016 vorgestellt und beschlossen. In der Zeit vom 12.05. bis 15.06.2016 fanden die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB statt.

In der Zeit vom 07.09. bis 10.10.2016 fanden die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB statt.

Es wurden 31 Träger öffentlicher Belange beteiligt. Insgesamt sind 23 Rückläufe eingegangen, davon keine Einwendungen und 7 Hinweise.

Es sind keine privaten Stellungnahmen eingegangen.

##### Behandlung der Hinweise der Träger öffentlicher Belange

1.	Hinweise der Versorgungsträger Dt. Telekom, Bayernwerk AG und Kabel Deutschland auf die Einhaltung der gültigen Technischen Richtlinien beim Ausbau und der Erschließung	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, bedürfen aber keiner Abwägung bzw. Festsetzung. Diese sind Gegenstand der Ausführungsplanung.	Keine Abstimmung erforderlich
2.	Gemeinde Wielenbach als Wasserversorger. Abstimmung wegen der zusätzlichen Belastung des Wasserversorgungsnetzes durch verbrauchsintensive Gewerbebetriebe.	Verantwortlich für die Planung der Wasserversorgung ist der Abwasserverband Ammersee Ost GkU. Der AWA wurde in die Planungen als TÖB einbezogen und hat Kenntnis über die zusätzliche Erschließung eines Gewerbegebietes.	Die Verwaltung wird die AWA bitten, planungstechnische Details mit der Gemeinde Pähl abzustimmen. Kein Beschluss erforderlich.
3.	LRA Weilheim SG Städtebau	In den Hinweisen zu Planteil B ist das Planzeichen "Längsparker" zu erläutern	Redaktionelle Änderung/Eintrag Kein Beschluss erforderlich
4.	LRA Weilheim SG Naturschutz	Umfangreiche Darlegung der Ausgleichsmaßnahmen mit Empfehlungen	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Kein Beschluss erforderlich
		Nachweis über den Erwerb der Ausgleichsflächen und Meldung ins Ökoflächen-Kataster	Der Nachweis wird nach Eintragung im Grundbuch erbracht. Kein Beschluss erforderlich
		Konkretisierung der Umsetzung der Begrünungsmaßnahmen	Erfolgt im Rahmen der Umsetzung. Kein Beschluss erforderlich.

##### Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Hinweise zur Kenntnis.

## **Beschlussvorschlag:**

Unter Maßgabe der dargelegten Hinweise beschließt der Gemeinderat den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Pähl Süd 2. Bauabschnitt“ in der Fassung vom 25.07.2016 als Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB. Die Verwaltung wird mit der Bekanntmachung der Satzung gemäß § 10 Abs. 3 und 4 BauGB beauftragt.

### **Satzung**

#### **§ 1**

Der Bebauungsplan „Gewerbegebiet Pähl Süd 2. Bauabschnitt“ in der maßgebenden Fassung vom 25.07.2016 wird beschlossen.

#### **§ 2**

Der Bebauungsplan tritt mit seiner Bekanntmachung in Kraft.

Pähl, 27.10.2016

Werner Grünbauer

**Abstimmung**  
**12 : 1**

## **5. Optionsmöglichkeit nach § 27 Abs. 22 UStG i.R.d. Einführung des § 2 b UStG**

### **Sachverhalt:**

#### **1.1. bisherige Rechtslage**

Die Gemeinde Pähl erzielt in verschiedenen Bereichen ihres Tätigkeitsspektrum Einkünfte. Einkünfte bzw. Einnahmen unterliegen in der Regel der Besteuerung durch den Fiskus, unabhängig von der Natur der Körperschaft, die sie erwirtschaftet. Bisher galten bei Fragen der Umsatzbesteuerung für juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) jedoch lediglich die Regelungen des Körperschaftssteuerrechts. Es kam somit nur bei ertragsrechtlich relevanten Betrieben gewerblicher Art (BgA; Def. nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen) nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 i.V.m. § 4 Körperschaftssteuergesetz zu einer Umsatzsteuerpflicht.

- Bei der Besteuerung der Kommunen stellt das Steuerrecht nicht auf die Rechtsform, sondern vielmehr auf die Art der Tätigkeit ab. Auch wirtschaftlich unselbstständige Regie- und Eigenbetriebe unterliegen der Körperschaft- und Umsatzsteuer, wenn sie der Einnahmeerzielung dienen (nicht erforderlich: Gewinnerzielungsabsicht!) und sich aus der Betätigung der Kommune wirtschaftlich herausheben. Man spricht dann von Betrieben gewerblicher Art (BgA). Auch ein städtisches Amt oder eine Abteilung kann ein BgA und damit steuerpflichtig sein.

Innerhalb dieser Rahmengenbung verfügt die Gemeinde Pähl derzeit über keine Betriebe gewerblicher Art.

Der Holzverkauf z.B. findet rein im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft statt (Ausnahme im Bereich Besteuerung und Definition BgA).

Die Wasserversorgung der Gemeinde Pähl wurde mit 31.12.2012 an das gKU AWA ausgegliedert und sie unterliegt damit der dortigen steuerrechtlichen Handhabung.

Die kostenrechnende Einrichtung Friedhöfe zielt nicht auf die Erzielung von Einnahmen ab (tlw. aus Entgelten finanziert).

#### **1.2 Einführung des § 2 UStG**

Der Gesetzgeber hat mit Einführung des § 2 UStG zum 01.01.2016 die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand grundlegend reformiert und das deutsche Umsatzsteuergesetz der europäi-

schen Mehrwertsteuersystemrichtlinie sowie der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes angenähert. Die Neuregelung des § 2 UStG ist zwar zum 01.01.2016 in Kraft getreten, jedoch erst auf solche Umsätze anzuwenden, die nach dem 31.12.2016 ausgeführt werden.

Diese Neuregelung führt dazu, daß juristische Personen des öffentlichen Rechts tendenziell häufiger als bisher in den Anwendungsbereich der Umsatzsteuer geraten.

So werden jPöR nicht wie bisher in einem gesonderten Abschnitt des UStG (§ 2 Abs. 3 UStG) behandelt, sondern vielmehr gilt nun die Grundregel für die Bestimmung des unternehmerischen Handelns in § 2 Abs. 1 UStG.

Somit werden jPöR in Zukunft durch die jede wirtschaftliche ausgeübte Tätigkeit Unternehmer, wenn nicht im neu eingeführten § 2 UStG einschränkend geregelt ist, daß dieser Grundsatz nicht gilt. Die Abkoppelung des neuen § 2 UStG von der Körperschaftssteuer führt dazu, daß Einnahmen aus privatrechtlicher Tätigkeit (§ 2 Abs. 1 UStG) wie z.B. in unserem Falle möglich

- Vermietung und Verpachtung von Grundstücken
- hoheitliche Hilfsgeschäfte, z.B. Verkauf von Feuerwehrfahrzeugen, Büroausstattung

grundsätzlich unter die Anwendung des UStG fielen.

Problematisch an der Neuregelung der Umsatzbesteuerung sind neben der zu erwartenden (möglichen) finanziellen Mehrbelastung durch die Ausweitung der Steuerpflicht vor allem die erhebliche Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Abgrenzung von Zweifelsverhalten und unklaren Gesetzesformulierungen (Auslegungen).

Bei all diesen Zweifelsfragen weisen die Finanzbehörden momentan auf ein noch zu erstellendes Rundschreiben/Klärungsschreiben des Bundesministeriums für Finanzen hin. Dieses Schreiben soll jedoch - aller Voraussicht nach - erst im ersten Quartal 2017 veröffentlicht werden.

### **1.3 Möglichkeit der verlängerten Anwendung des § 2 Abs. 3 UStG (altes Recht)**

Der Gesetzgeber gibt den jPöR in § 27 Abs. 22 UStG die Möglichkeit an die Hand, auf die Anwendung der Neuregelung bis zum 31.12.2020 zu verzichten und weiterhin altes Recht (§ 2 Abs. 3 UStG) anzuwenden. Hierzu ist es jedoch erforderlich, daß eine vertretungsberechtigte Person der jPöR (hier: erster Bürgermeister) gegenüber dem zuständigen Finanzamt erklärt, daß auf die Anwendung der Neuregelung verzichtet wird und bis zum 31.12.2020 zum alten Recht optiert wird.

Erfolgt bis 31.12.2016 keine Ziehung dieser Option, gilt automatisch neues Recht!

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat ermächtigt den ersten Bürgermeister das Optionsrecht nach § 27 Abs. 22 UStG auszuüben und die Optierung gegenüber dem zuständigen Finanzamt zu erklären, um die Altregelungen des § 2 UStG bis 31.12.2020 anwenden zu können.

Auch der BayGT empfiehlt dieses Vorgehen; vgl. ausführlich "Bayerischer Gemeindetag" (Zeitschrift) Ausgabe 6/2016, Seiten 190 bis 196.

**Abstimmung**  
**13 : 0**

## **6. Hausordnung und Benutzungsentgelt für die Benutzung des Pfarr- und Gemeindezentrums**

### **Sachverhalt:**

Für die Nutzung des Pfarr- und Gemeindezentrums wurde eine Hausordnung durch den Betriebsausschuss PGZ und die Verwaltung erstellt. Die Benutzungsentgelte wurden überarbeitet und angepasst und sind als Anlage 1 Teil der Hausordnung. Anlage 2 stellt ein Nutzungsvertrag dar. Dieser muss zukünftig mit den Benutzern des PGZ abgeschlossen werden.

### 1. Hausordnung für das PGZ

## **Hausordnung für das Pfarr- und Gemeindezentrum, Kirchstraße 2 a, 82396 Pähl**

### **Vorwort**

Herzlich willkommen im Pfarr- und Gemeindezentrum.

Die Gemeinde Pähl ist gemeinsam mit der kath. Kirchenstiftung St. Laurentius Eigentümer des Pfarr- und Gemeindezentrums.

Diese Hausordnung soll einen reibungslosen Betrieb für alle Nutzer sicherstellen. Sie dient der Regelung zur Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den Räumen des Pfarr- und Gemeindezentrums.

Wir freuen uns über unsere Gäste und über die Vielfalt der Gruppierungen in unserer Gemeinde. Ein gutes Miteinander ist aber nur möglich, wenn sich alle für den Erhalt und die Pflege der Räumlichkeiten verantwortlich fühlen und sich um einen respektvollen Umgang untereinander bemühen.

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

(1) Diese Hausordnung gilt für alle Veranstaltungen im Pfarr- und Gemeindezentrum (kurz: PGZ) in Pähl.

(2) Die Gemeinde Pähl bzw. die kath. Kirchenstiftung Pähl übt auf dem Gelände des PGZ das Hausrecht aus.

(3) Die Veranstalter bzw. Benutzer erkennen diese Hausordnung mit der Schlüsselübergabe für sich als rechtsverbindlich an; sie wird Bestandteil des Vertrages.

### **§ 2**

#### **Grundsätzliche Auflagen für Veranstalter**

(1) Die Gemeinde, bzw. kath. Kirchenstiftung Pähl behält sich vor, dem Veranstalter Auflagen zur Sicherstellung eines geordneten und sicheren Ablaufes der Veranstaltung zu machen.

(2) Die Bestimmungen des in Bayern gültigen Jugendschutzgesetzes und des Nichtraucherschutzgesetzes sind einzuhalten.

(3) Es ist zu gewährleisten, dass in den späten Abendstunden ab 23:00 Uhr durch die Art der Veranstaltung im Außenbereich kein Lärm mehr verursacht wird, durch den Anwohner o. ä. mehr als unvermeidbar beeinträchtigt werden.

(4) Reichen die Parkplätze am PGZ nicht aus, so ist vorrangig der große Parkplatz an der Berndorfer Straße zu benutzen.

### **§ 3**

#### **Verhalten der Besucher**

(1) Besucher der Veranstaltung haben sich in den Veranstaltungsräumen und dem angrenzenden Freigelände (Parkplatz mit Feuerwehrezufahrten) so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung der Veranstaltung, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen erfordern. Den Anweisungen des Ordnungspersonals ist zu folgen.

(2) Die Veranstaltungsräume bzw. das angrenzende Gelände dürfen nicht verunreinigt werden.

(3) Bei Zuwiderhandlungen können neben dem Ausschluss von der Veranstaltung entsprechende Reinigungskosten erhoben werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere bei Sachbeschädigungen, bleiben davon unberührt.

### **§ 4**

#### **Sicherheitsvorschriften aus der Versammlungsstättenverordnung**

(1) Flucht- und Rettungswege (§ 31 VersammlungsstättenVO)

Die Ein- und Ausgänge des PGZ sind freizuhalten. Die Flucht- und Rettungswege müssen jederzeit begehbar sein. Alle Türen in Rettungswege müssen unverschlossen und jederzeit leicht zu öffnen sein. Dies gilt für die gesamte Dauer, in der sich Personen im Gebäude aufhalten.

Auch die Zufahrten sowie die Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten müssen ständig freigehalten werden.

(2) Rauchen, Verwendung von offenen Feuern und pyrotechnischen Gegenständen (§ 35 VersammlungsstättenVO)

Das Rauchverbot gilt im gesamten PGZ.

Das Verbot der Verwendung von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, pyrotechnischen Sätzen, Gegenständen und Anzündmitteln und anderen explosionsgefährlichen Stoffen in Versammlungsräumen und auf Bühnen muss eingehalten werden.

Das Verwendungsverbot gilt nicht, soweit das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen sowie pyrotechnischen Sätzen, Gegenständen und Anzündmitteln in der Art der Veranstaltung begründet ist und der Veranstalter die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen im Einzelfall mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle abgestimmt hat. Für den Umgang mit pyrotechnischen Sätzen, Gegenständen und Anzündmitteln gelten die sprengstoffrechtlichen Vorschriften.

Die Verwendung von Kerzen und ähnlichen Lichtquellen als Tischdekoration sowie die Verwendung von offenem Feuer in dafür vorgesehenen KÜcheneinrichtungen zur Zubereitung von Speisen ist zulässig.

(3) Brandsicherheitswache (§ 41 VersammlungsstättenVO)

Eine Brandsicherheitswache muss bei den Veranstaltungen mit erhöhten Brandgefahren oder, wenn sie im Mietvertrag gefordert wurde, anwesend sein.

(4) Sicherheitskonzept Ordnungsdienst (§ 43 VersammlungsstättenVO)

Erfordert es die Art der Veranstaltung, hat der Benutzer ein Sicherheitskonzept aufzustellen und einen Ordnungsdienst einzurichten.

## **§ 5**

### **Sonstige Auflagen**

(1) Die gewünschte Bestuhlung ist durch den Benutzer in Abstimmung mit der Verwaltung vorzunehmen. Tische und Stühle dürfen nicht im Freien verwendet werden.

(2) Technische, elektrische oder musische Einrichtungen (wie Beschallungsanlage, Bühnentechnik, Beamer, Musikinstrumente etc.) sind nur nach Genehmigung und Einweisung durch die Verwaltung zu nutzen.

(3) Dekorationen oder Einbauten dürfen nur in Abstimmung mit der Verwaltung vorgenommen werden und sind zur Rückgabe rückstandsfrei zu beseitigen.

(4) Der Räum- und Streudienst auf den Parkflächen und den Wegen zum PGZ ist durch den Benutzer zu übernehmen.

(5) Der Benutzer hat sich am Schluss der Benutzung davon zu überzeugen, dass

a) die Fenster und Türen geschlossen bzw. verschlossen und die Lichtquellen ausgeschaltet sind,

b) andere Energiequellen (sonstige elektronische Anlagen und Geräte, Küchengas, Lüftung etc.) abgeschaltet sind bzw. nur wie für den Erhalt des Gebäudes und der Einrichtung erforderlich betrieben werden,

c) fließendes Wasser in Küche und Toiletten abgestellt ist,

(6) Die gemieteten Räume sind besenrein zu verlassen. Kucheneinrichtungen sowie genutzte Einrichtungsgegenstände (z.B. Tische und Geschirr) sind komplett gereinigt zu übergeben. Im Außenbereich verursachte Verschmutzungen sind ebenfalls zu beseitigen. Sollte eine Reinigung der Räumlichkeiten, der genutzten Einrichtungen oder des Außenbereiches wegen Nichtbeachtung der hier aufgeführten Grundsätze zusätzlich notwendig werden, können die Kosten, die hierdurch entstehen dem Benutzer in Rechnung gestellt werden.

(6) Eventuell anfallende Reparaturen werden ausschließlich durch den Vermieter vorgenommen. Der Vermieter stellt seine Aufwendungen dem Mieter in Rechnung.

(7) Abfälle sind vom Nutzer in den dafür vorgesehenen Behältnissen zu beseitigen.

## **§ 6**

### **Benutzungsentgelte**

(1) Der Vermieter erhebt für die Benutzung der Gebäude ein Benutzungsentgelt. Das Benutzungsentgelt wird durch Rechnung erhoben. Die Benutzungsentgelte finden sich in der Anlage 1.

## **§ 7**

### **Haftung**

(1) Der Benutzer des PGZ übernimmt unter Verzicht auf jeglichen Rückgriff gegen den Vermieter die volle Haftung für alle Personen- und Sachschäden, welche Vereinsangehörigen und anderen Personen insbesondere Besuchern von Veranstaltungen oder Anliegern aus der Benutzung der Gebäude, ihrer Geräte und sonstigen Einrichtungen entstehen. Die Haftungsübernahme gilt auch für alle Schäden die auf den angrenzenden Grundstücken mittelbar oder unmittelbar durch den Betrieb verursacht werden.

Der Benutzer des PGZ haftet für alle Schäden, die dem Vermieter an den überlassenen

Anlagen, Räumen, Einrichtungen, Geräten sowie den Zufahrtswegen durch die Nutzung im Rahmen des Vertrages entstehen. Soweit eine Versicherung des Mieters für einen Schaden nicht aufkommt, haftet der Mieter in voller Höhe.

(2) Die Benutzung des PGZ einschließlich der gesamten Einrichtung und Geräte erfolgt auf eigene Verantwortung und Gefahr des jeweiligen Benutzers. Die Überlassung der Anlagen erfolgt ohne jede Gewähr. Für Garderobe, abhanden gekommene oder zurückgelassene Gegenstände übernimmt der Vermieter keinerlei Gewähr.

(3) Der Benutzer des PGZ verzichtet auf eigene Haftungsansprüche gegen den Vermieter. Die Haftung des Vermieters für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt von diesem Verzicht unberührt.

## **§ 8 Benutzungsverbot**

(1) Bei schweren Verstößen wie grobe Ordnungsstörungen, mutwillige Beschädigungen und Verunreinigungen sind die Störer aus dem PGZ zu verweisen.

(2) Benutzer, die den Bestimmungen dieser Hausordnung nach schriftlicher Verwarnung erneut zuwider handeln, können durch den Vermieter von der Benutzung auf bestimmte Zeit oder dauerhaft ausgeschlossen werden.

## **§ 9 Nutzungsvertrag**

(1) Die Überlassung des PGZ für Veranstaltungen bedarf eines schriftlichen Nutzungsvertrages (Anlage 2). Die Gemeinde Pähl stellt das Gebäude dem Benutzer zeitweise zur Verfügung. Eine Untervermietung oder sonstige Überlassung an Dritte ist nicht zulässig. Bediensteten der Gemeinde oder Vertretern des kirchlichen Trägers ist zur Wahrung dienstlicher Belange der Zutritt zu sämtlichen Veranstaltungen jederzeit zu gestatten.

(2) Der Nutzer kann vom Nutzungsvertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist mindestens drei Tage vor dem Veranstaltungstermin zu erklären. In diesem Fall werden keine Kosten erhoben. Tritt der Nutzer später zurück, so hat er der Gemeinde den bisherigen Aufwand zu zahlen.

(3) Die Gemeinde kann vom Nutzungsvertrag zurücktreten, wenn das PGZ aus unvorhergesehenen wichtigen Gründen für eine im überwiegenden öffentlichen Interesse liegende Veranstaltung dringend benötigt wird oder tatsächlich nicht zur Verfügung steht.

## **§ 10 Verbote bei Veranstaltungen**

Es ist unstatthaft und verboten,

(1) einzelne Inventarteile (z.B. Tische, Stühle, Geschirr) aus den Räumen des PGZ zu entfernen, es sei denn, es liegt eine schriftliche Genehmigung des Vermieters vor;

(2) auf den Tischen oder Stühlen zu stehen;

(3) an den Licht-, Lüftungs- und Heizungsanlagen unbefugt zu hantieren;

(4) feste, sperrige oder sonstige Gegenstände, die eine Verstopfung herbeiführen könnten, in die Toiletten zu werfen;

(5) Motor- oder Fahrräder innerhalb des Gebäudes abzustellen.

## § 11 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dieser Hausordnung ergeben, ist Pähl.

Pähl, den .....  
Gemeinde Pähl kath.                      Kirchenstiftung Pähl

\_\_\_\_\_  
(Werner Grünbauer)  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
(Wilhelm Fremmer)  
Kirchenpfleger

### 2. Benutzungsentgelt für das PGZ

## Benutzungsentgelte der Gemeinde Pähl für das PGZ

	Gäste	Einwohner
<b>Saal mit Küche:</b>		
10:00 - 14:00	110,00 €	80,00 €
14:00 - 18:00	110,00 €	80,00 €
10:00 - 18:00	220,00 €	160,00 €
14:00 - 20:00	165,00 €	120,00 €
ab 18:00	225,00 €	165,00 €
<b>Saal ohne Küche:</b>		
(Mo-Do) pro Std.	20,00 €	15,00 €
<b>Hochzeits-, Hennafeiern etc. im Saal</b>		
Grundgebühr	400,00 €	280,00 €
Vorbereitung und Aufräumen pro angefangener Tag	35,00 €	25,00 €
<b>Stüberl:</b>		
bis 6 Stunden	85,00 €	60,00 €
ab 6 Stunden	115,00 €	80,00 €
Vereinsitzungen oder Versammlungen	40,00 €	25,00 €
<b>Zubehör und Sonderregelungen:</b>		
Beamer	30,00 €	20,00 €
Stehtisch pro Stück	7,00 €	5,00 €
evtl. Reinigungsmehraufwand	70,00 €	50,00 €

Gewerbliche Nutzung für Gäste und Einwohner:

40 % Aufschlag auf die jeweilige Gäste-Gebühr  
auf Anfrage

Sonstige Buchungswünsche:

### 3. Nutzungsvertrag für das PGZ

## **Nutzungsvertrag**

zwischen der Gemeinde Pähl, Kirchstraße 7, 82396 Pähl  
vertreten durch den ersten Bürgermeister Werner Grünbauer  
(im folgenden Gemeinde genannt)

und

\_\_\_\_\_

(im folgenden Benutzer genannt)

wird vereinbart:

### **§ 1 Nutzungsgestattung**

(1) Die Gemeinde gestattet dem Benutzer die Nutzung des Pfarr- und Gemeindezentrums (PGZ) einschließlich der Einrichtungen und der Ausstattungen.

(2) Es werden folgende Nutzungstage und -zeiten vereinbart:

\_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr

\_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr

\_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr

### **§ 2 Nutzungsordnung**

(1) Der Benutzer erkennt die für das PGZ geltende Hausordnung als Bestandteil des Vertrages an. Er verpflichtet sich, alle Personen, die aufgrund dieses Vertrages das PGZ aufsuchen, auf die Bestimmungen der Satzung hinzuweisen und diese zu deren Beachtung anzuhalten.

(2) Dem Benutzer werden die Schlüssel des PGZ übergeben. Die Aushändigung an andere Personen und die Fertigung weiterer Schlüssel ist untersagt. Der Benutzer ist für die sichere Verwahrung der Schlüssel verantwortlich. Die Schlüssel sind nach Beendigung der Nutzung des PGZ der Verwaltung der Gemeinde zurückzugeben. Bei Verlust der Schlüssel haftet der Benutzer für die entstehenden Folgekosten.

### **§ 3 Haftung**

Auf die Regelungen in der Hausordnung unter § 6 wird verwiesen.

### **§ 4 Nutzungsentgelt**

(1) Die Höhe der Nutzungsentgelte ist in der Hausordnung unter Anlage 1 geregelt.

(2) Für die Nutzung des PGZ zu den o.g. vereinbarten Zeiten ist folgendes Nutzungsentgelt zu bezahlen:

\_\_\_\_\_ €

(3) Die Nutzungsentgelte werden durch die Gemeinde in Rechnung gestellt.

Pähl, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift für die Gemeinde Pähl

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Benutzer

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt die Hausordnung für das Pfarr- und Gemeindezentrum samt Benutzungsentgelten (Anlage 1) und Nutzungsvertrag (Anlage 2) in der vorliegenden Fassung.

**Abstimmung**

**11 : 2**

**7. Neubau eines Gehweges an der Herrschinger Straße (zwischen Wetterstein- und Erlingerstraße)**

**Sachverhalt:**

In der Sitzung am 25.08.2016 wurde der Gehwegbau zwischen der Wetterstein- und Erlingerstraße vom GR beschlossen. Da die Förderung durch die Regierung von Oberbayern an Voraussetzungen geknüpft ist (Umlegung der Kosten für den Neubau anhand einer Straßenausbaubeitragssatzung auf die Anlieger in Höhe von ca. 50 %) wurde die Maßnahme in der Sitzung vom 06.10.2016 vom GR zunächst ausgesetzt. Die Verwaltung wurde mit der Planung einer abgerückten Trasse beauftragt.

Der Gehweg soll um einen Meter von der Staatsstraße abgerückt werden (Grünstreifen) und eine Breite von 2 Metern haben (Gehweg; Radfahrer können mittels Zusatzschild "Radfahrer frei" zugelassen werden). Die Kostenschätzung von Herrn Stephan Demmel beläuft sich auf ca. 41.500 € brutto. Die Honorarkosten belaufen sich auf ca. 7.300 € brutto. Nicht enthalten sind notwendige Baumfällungen beim Fußballplatz sowie eine eventuell benötigte erweiterte Beleuchtung. Hier wird derzeit ein Angebot bei der Bayernwerk AG eingeholt.

Eventuell ist ein geringfügiger Grunderwerb von der Fl.Nr. 112, Gemarkung Fischen erforderlich. Diese Kosten würden dann zusätzlich hinzukommen. Die Grundstückseigentümerin ist hierüber bereits von Bürgermeister Grünbauer informiert worden und hat ihr grundsätzliches Einverständnis erteilt.

Die Kosten für den Gehwegbau sind im Haushalt 2016 nicht eingeplant. Wird die Maßnahme noch im Jahr 2016 umgesetzt, würden die Kosten als überplanmäßige Ausgabe auf die Haushaltsstelle 1-6300-9501 gebucht. Im Haushaltsentwurf 2017 sind die Kosten bereits enthalten. Die Einnahmesituation 2016 erlaubt jedoch auch eine überplanmäßige Ausgabe in 2016.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt den Gehweg entlang der Herrschinger Straße (zwischen Wetterstein- und Erlingerstraße) für Gesamtkosten i.H.v. ca. € 41.500 € brutto (ohne Beleuchtung und Baumfällung) bauen zu lassen. Mit der Planung und Umsetzung wird das Ingenieurbüro Stephan Demmel beauftragt. Die Honorarkosten belaufen sich auf ca. € 7.300.

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung mit der Vergabe und stimmt der Vergabe an den wirtschaftlichsten Anbieter im Vorfeld zu, um die Umsetzung der Maßnahme noch im Jahr 2016 zu ermöglichen.

**Abstimmung**  
**13 : 0**

**8. Straßenausbau Ortsdurchfahrt WM 9 - Bau von zwei Fahrbahnteilern durch die Gemeinde Pähl**

**Sachverhalt:**

In der Sitzung am 06.10.2016 hat der GR beschlossen, Herrn Demmel mit der Planung von zwei Fahrbahnteilern im Zuge des Straßenausbaus der Ortsdurchfahrt WM 9 (durch das Staatliche Bauamt in 2017) zu beauftragen.

Herr Demmel hat eine Kostenschätzung vorgelegt. Der Fahrbahnteiler 1 beläuft sich auf ca. € 25.000 brutto, der Fahrbahnteiler 2 (mit Querungshilfe) auf ca. € 35.000 brutto. Die Honorarkosten belaufen sich auf ca. € 7.500 € brutto (Gesamtkosten: ca. € 67.500). Ein Grunderwerb ist voraussichtlich nicht möglich. Die notwendige Straßenverbreiterung befindet sich im Grünbereich der Straße.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat lehnt den Bau des Fahrbahnteilers 1 aus Kostengründen ab.

**Abstimmung**  
**11 : 2**

**Beschluss:**

Der Gemeinderat lehnt den Bau des Fahrbahnteilers 2 aus Kostengründen ab.

**Abstimmung**  
**10 : 3**

**9. Erholungsgelände Aidenried - Beauftragung des Architekten zur Umsetzung der Erneuerung Erholungsgelände Aidenried**

**Sachverhalt:**

In der Sitzung vom 30.04.2015 und 21.05.2015 hat der Gemeinderat den Planungsauftrag zur Erneuerung des Erholungsgeländes in Aidenried erteilt und die Verwaltung mit der Antragstellung zur LEADER-Förderung beauftragt. Insgesamt wurden Kosten in Höhe von 349.408,00 Euro ermittelt und im Haushalt für 2016 und 2017 bereitgestellt. Hierfür wurde mit Bescheid vom 12.10.2016 eine Förderung durch LEADER in Höhe von bis zu 173.180,00 Euro gewährt. Die Gemeinde Pähl kann nun die Maßnahme in Auftrag geben.

Geplant ist die Durchführung in Teilschritten. Auf Vorschlag der Verwaltung sollte Frau Architektin Claudia Schreiber, München mit der Ausschreibung und Durchführung der Maßnahme beauftragt werden.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beauftragt Frau Architektin Schreiber, München mit der Ausschreibung und Durchführung des LEADER-Projektes gemäß dem vorliegenden Plan unter Berücksichtigung der Förderbedingungen durch LEADER entsprechend dem Angebot vom 26.09.2016 i.H.v. netto 31.961,85 €.

**Abstimmung**  
**13 : 0**

**10. FFH-Natura-2000 Sammelverordnung - Prüfung von Rechtsmitteln gegen die Verordnung**

**Sachverhalt:**

Zum 01.04.2016 wurde die FFH-Sammelverordnung in Kraft gesetzt, die für Kommunen als auch für Bürger deutliche Einschränkungen erwarten lässt (sh. Pähler Schlucht, Bewirtschaftung von Idw. und Forstflächen, Wegebau in FFH-Gebieten). Mit der Verordnung ist auch eine mögliche Erweiterung der Trinkwasserversorgung im Gemeindegebiet und die Bereitstellung von Ausgleichsflächen. Die Gemeinde Pähl befindet sich mit ca. 20 Quadratkilometern (70 Prozent des Gemeindegebietes) im Bereich von Naturschutzvorschriften, die für die Gemeinden eine deutliche Einschränkung in ihrer Entwicklung darstellen. An das STMUV wurden mehrfach Anfragen mit der Bitte um Stellungnahme zu den Fragen einer möglichen Beeinträchtigung gemeindlicher und öffentlicher Belange gebeten. Bis heute wurde keine Rückantwort erteilt.

Die Gemeinde Pähl hat einerseits eine Vielzahl an Aufgaben zu erfüllen, deren Erfüllungsmöglichkeit nicht geklärt ist und ggf. durch Normenkontrolle geprüft werden sollte.

Von Seiten der Versicherung wurde Rechtsschutz mit einem Eigenbetrag von 1000,00 Euro Eigenbeteiligung zugesagt.

**Beschluss:**

Es wird vorgeschlagen, durch die RA-Kanzlei Döring mögliche Rechtsmittel prüfen zu lassen und ggf. den Klageweg zu beschreiten. Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung mit der Einleitung der Rechtsprüfung. Die Kostenbeteiligung der Gemeinde Pähl beträgt 1.000,00 Euro.

**Abstimmung**

**11 : 2**

**11. Erschließung Bergstraßen - Beauftragung des Architekten mit der Ausschreibung der Maßnahme**

**Sachverhalt:**

In der Sitzung am 04.10.2012 hat der Gemeinderat die Erschließung der "Bergstraßen" (Zugspitz-, Alpspitz-, Wank- und Kreuzeckstraße) beschlossen und hierzu eine Kostenschätzung erhalten. Die Planungsunterlagen entsprechen den beschlossenen Planungen. Von Seiten der Verwaltung wurde im Vorfeld geprüft, ob die Novellierung des KAG, hier Erhebung von Wiederkehrenden Beiträgen für die Erschließung nach BauGB anwendbar ist. Zudem wurde vom Gemeinderat beschlossen zunächst den Breitbandausbau umzusetzen und die Erschließung vorbehaltlich der finanziellen Machbarkeit für das Jahr 2017 einzuplanen. Nach den Ausführungen unserer Kämmerei ist die Durchführung auf Basis der derzeitigen Finanzlage ohne Bedenken umsetzbar. Deshalb schlägt die Verwaltung vor, die Verwaltung und das Planungsbüro Demmel mit der Ausschreibung bereits jetzt zu beauftragen. Eine Umsetzung der Maßnahme wird in Abschnitten Mitte 2017 erfolgen können. Ergänzend hierzu werden in einer Anliegerversammlung die Bürger nochmals über die geplante Maßnahme informiert werden.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung und das Planungsbüro Reinhard Demmel, Weilheim, mit der Ausschreibung der Maßnahme.

**Abstimmung**

**13 : 0**

## **12. Vergaberecht - Beschaffung eines neuen HLF 20**

### **Sachverhalt:**

Mit Beschluss vom 22. März 2016 hat der GR beschlossen ein HLF 20 mit Allrad (Ersatzbeschaffung LF 8) - unter Heranziehung der Fördermittel des Freistaates Bayern - zu beschaffen. Die Zustimmung zur vorzeitigen Beschaffung nach den Feuerwehrzuwendungsrichtlinien ging mit Schreiben vom 21. April 2016 seitens der Regierung von Oberbayern auf Antrag der Gemeinde hin ein.

Die EU-weite Ausschreibung wurde an den Dienstleister KUBUS vergeben. Dies insbesondere unter Maßgabe der Gemeinde im Rahmen einer bestehenden Ausnahmeregelung noch ein Fahrzeug unter der Abgasnorm EURO V zu beschaffen (Ladung, Raum, Preis).

Seitens der Wehr, KUBUS und der Gemeinde wurde eine entsprechendes Leistungsverzeichnis als Basis zur Ausschreibung der anstehenden Beschaffung erstellt.

Details vgl. bitte Anlage: Vergabevorschlag der KUBUS anhand Bewertungsmatrix (FF Pähl, Gemeinde, KUBUS).

Die **geschätzten** Anschaffungskosten beliefen sich gem. HH 2016 und 2017 auf € 425.000 für das ausgestattete Gesamtfahrzeug; vorbehaltlich Anteil i.H.v. € 10.000 durch die Vereinskasse der Wehr.

Die Ausschreibung ergibt einen Beschaffungspreis i.H.v. € 426.335,83 für das Gesamtfahrzeug; bei einer Motorisierung nach EURO V (Daimler AG).

Die Mittel sind im Haushalt 2016 und in der FiPI bereit gestellt bzw. eingeplant. Bei Zeitversatz werden die Mittel 2016 nach 2017 fortgeschrieben.

Die Einnahme der Zuweisung ist für 2017 geplant; vgl. FiPI 2017 im Haushalt 2016.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat stimmt dem Vergabevorschlag der KUBUS vom 25. Oktober 2016 (Lose 1 bis 3) zu und erteilt den Auftrag zur umgehenden Beschaffung des Fahrzeuges in diesem Rahmen. Für Details wird auf die Angaben in der Anlage (Vergabevorschlag) verwiesen.

**Abstimmung**  
**12 : 0**

## **13. Bekanntgaben, Anträge, Verschiedenes**

### **Sachverhalt:**

#### 1. Bürgermeister Grünbauer; Energiewende - Solarstrompreis 2015 1.Platz Region Oberland

Die Gemeinde Pähl wurde mit dem 1. Platz Solarstrompreis 2015 von der Energiewende Oberland ausgezeichnet. Im Gebiet der Landkreise Miesbach, Bad Tölz-Wolfratshausen, Garmisch-Partenkirchen und Weilheim erzielte die Gemeinde einen Zuwachs von 550 KW/Peak, gefolgt vom Markt Peitung und der Stadt Penzberg. Die Solaranlage wurde von der Firma Hermann Albrecht auf dessen Dachflächen der Kompostieranlage errichtet und betrieben.

#### 2. GR Bittscheidt; Verlandung Ammersee

GR Bittscheidt erläutert die Probleme bezüglich der Verlandung des Ammersees. Der Hochwasserschutz hat für die Bevölkerung dabei oberste Priorität. Vor allem muss der Fischenseitige Deich weiterhin instand gehalten werden um eine Unterspülung und einen Bruch zu verhindern. Der westliche Zulauf des Ammendeltas ist zu reaktiveren um die Schwelstoffe und Treibholz nicht ausschließlich in den Fischen Winkel zu spülen. Durch das derzeitige Vorgehen des WWA ist der Hochwasserschutz gefährdet. Bürgermeister Grünbauer sagt zu mit dem zuständigen Sachgebietsleiter des WWA einen Termin zu vereinbaren.

3. GR Mayr; Stand Machbarkeitsstudie Radweg Birkenallee

Bürgermeister Grünbauer antwortet, dass am 09.11.2016 ein Termin mit der Regierung von Oberbayern stattfindet. Im Anschluss wird es eine Pressekonferenz hierzu geben.

4. Bürgermeister Grünbauer; Termin Bürgerversammlung

15.11.2016 um 19 Uhr